

DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.

Inhalt

In eigener Sache	1
Bundestagung in Leipzig	1
Sozialrechtsgeltung in der Zeit	2
Ausblick	3
Impressum	3

In eigener Sache

Neben einem Ausblick auf die im kommenden Jahr in Frankfurt stattfindende Sozialrechtslehrertagung („Sozialrechtsgeltung in der Zeit“) und dem Programm für das 38. Kontaktseminar in Kassel („Existenzsicherung – Herausforderung an die Sozialgerichtsbarkeit“) finden Sie in diesem Mitteilungsblatt einen ausführlichen Bericht von Professor Dr. Udsching über die diesjährige Bundestagung in Leipzig, die unter dem Thema „Durchsetzung sozialer Rechtspositionen“ stand.

Der Termin der nächsten Bundestagung steht nun endgültig fest: Es ist der 12./13. Oktober 2006. Tagungsort ist Lübeck. Der Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes ist der 15. April 2006. Anregungen zum Inhalt und Beiträge nehmen Vorstand und Redaktion gerne entgegen.

Bundestagung in Leipzig

In Leipzig, der traditionsreichen Metropole des Rechts traf sich der Sozialrechtsverband am 22. und 23.9.2005, um über die Bedeutung des Rechtsschutzes im Sozialrecht zu sprechen. Dass dieses im ehrwürdigen, fast furchteinflößenden Plenarsaal des ehemaligen Reichsgerichts geschah, war angesichts

der aktuellen Bezüge des Themas nicht ohne Pikanterie, wird das Gebäude doch seit seiner aufwändigen Restaurierung vom Bundesverwaltungsgericht genutzt, das in den sozialrechtlichen Rechtsschutz unmittelbar involviert ist, im Gefolge von Hartz IV aber die Zuständigkeit für das Sozialhilferecht an die Sozialgerichtsbarkeit verloren hat. Angesichts dieser Vorgeschichte war die Begrüßung durch den Hausherrn, Präsident Eckhart Hien, wohlthuend freundlich. Die Tagungsteilnehmer bekamen jedenfalls zu keiner Zeit den Eindruck, sich auf „feindlichem Boden“ zu befinden.

Mitten in die aktuelle Diskussion um die Beibehaltung getrennter Fachgerichtsbarkeiten oder eine Zusammenlegung führten allerdings schon die Grußworte des sächsischen Justizministers Geert Mackenroth, der sich uneingeschränkt für eine Zusammenlegung aussprach und diese mit der Notwendigkeit einer Flexibilisierung des Personaleinsatzes begründete. Das Argument der Spezialisierung ließ er nicht gelten: Spezialwissen sei zwar auch für die Richterschaft erforderlich, doch könne es durch Spezialisierung auch zu einer Routine kommen, die mit einem Wissensabbau verbunden sei.

Die beeindruckende Kulisse, die die imposante Architektur des Plenarsaals und des gesamten Gerichtskomplexes vermittelten, verführte manchen Tagungsteilnehmer, der an den mehr als schlichten und mittlerweile auch etwas baufällig anmutenden Eindruck des Wehrmachtgebäudes gewöhnt ist, in dem das BSG untergebracht ist, zu dem Gedanken, dass frühere Generationen der Rechtsprechung offenbar eine höhere Wertschätzung entgegen gebracht haben. Das BSG teilt zur Zeit das Schicksal des gesellschaftlichen Bereichs, über den es judiziert.

Leipzig ließ auch außerhalb des Tagungsprogramms seine frühere Bedeutung als wohlhabende Handelsstadt erkennen. Hiervon konnten sich die Teilnehmer an den Sitzungen von Verbandsausschuss und Verbandsversammlung bereits am Vorabend

der Tagung bei einer sachkundig geleiteten Stadtführung überzeugen. Intimere Kenntnisse über den inneren Zustand der Stadt und ihrer Bewohner gewannen die Tagungsteilnehmer bei einem Empfang der Stadt im Neuen Rathaus, dessen gewaltige Dimensionen den Besucher schier erdrücken.

Das Thema

„Durchsetzung sozialer Rechtspositionen“ – mit diesem Thema wurde neben der aktuellen Diskussion um eine Neuorganisation des sozialrechtlichen Rechtsschutzes auch an die Ursprünge des Verbandes erinnert: er wurde vor ziemlich genau 40 Jahren in Essen als Deutscher Sozialgerichtsverband gegründet und hat sich erst später den Namen Sozialrechtsverband gegeben. Die Zuständigkeit der Sozialgerichte hat für die Festlegung des Mitgliederkreises – vor allem, was die korporativen Mitglieder betrifft – stets eine große Rolle gespielt. Zwar war die Mitgliederstruktur auch Veränderungen unterworfen: so hat etwa der Aufbau der Pflegeversicherung einen intensiven Kontakt mit den großen Wohlfahrtsverbänden mit sich gebracht und auch Vertreter der Sozialhilfe – bis hinauf in den zuständigen Senat des BVerwG – haben sich im Verband engagiert. Dennoch bestimmen die Kernzuständigkeiten der Sozialgerichtsbarkeit nach wie vor den größten Teil des Mitgliederkreises.

Die sog. Hartzreform hat für die Zukunft das aus sozialrechtlicher Sicht eher am Rande liegende Recht staatlicher Existenzsicherung außerhalb der Sozialversicherung innerhalb des Systems der sozialen Sicherung erheblich stärker als zuvor in den Mittelpunkt gerückt, indem die Arbeitslosenhilfe als Appendix der Arbeitslosenversicherung mit der Sozialhilfe zusammen gefasst wurde; ein Vorgang, der wie kaum ein anderer die Sensibilität der Bevölkerung für Fragen der sozialen Sicherung geweckt hat. Der Umbau des materiellen Rechts wird vom Sozialrechtsverband intensiv begleitet. Dies begann mit dem 38. Kontaktseminar im Februar 2005 und wird mit dem kommenden 39. Kontaktseminar 2006 fortgesetzt

werden, das sich mit den Details des neuen Rechts und der Handhabung seiner Vorläufer beschäftigen wird.

Dank an Professor Dr. Zacher:

Der Ehrenvorsitzende des Verbandes *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher* hatte sich noch einmal in die Pflicht nehmen lassen, die von ihm stets hoch eingeschätzte Bedeutung des Rechtsschutzes für das Sozialrecht zu einer Zeit deutlich zu machen, in der Umbauvorhaben des Rechtsschutzsystems die Existenz eines effektiven sozialrechtlichen Rechtsschutzes gefährden könnten. Deshalb gebührte ihm der besondere Dank des aktuellen Vorsitzenden, der vom Auditorium lebhaft bestätigt wurde. Dank für eine vierzig Jahre währende Unterstützung, für eine stets kritische Sicht auf die Aktivitäten des Verbandes. Seine stets wohlüberlegten Vorschläge waren für die Arbeit des Verbandes von ganz erheblicher Bedeutung und sie waren für die aktiven Vorsitzenden, die dieses Amt nach ihm ausgeübt haben stets eine wertvolle Hilfe.

Hans F. Zacher hat dem Sozialrecht nicht nur in der Rechtswissenschaft Gehör verschafft – vor allem durch den Aufbau eines eigenständigen Max-Planck-Instituts. Er hat speziell die Bedeutung des Rechtsschutzes für die soziale Sicherheit früh erkannt: er hat diesen Verband als junger Hochschullehrer mit gegründet, als dieser sich noch nach der Gerichtsbarkeit benannte, was auf den ersten Blick jedenfalls nicht zur Verwirklichung wissenschaftlicher Ambitionen einlud. Zacher konnte in Leipzig ein seltenes Jubiläum feiern: er hat schon im Gründungsjahr des Verbandes 1965 das Eröffnungsreferat der ersten großen Tagung des Sozialrechtsverbandes gehalten.

Ausgehend vom Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit und der ursprünglichen Ausgestaltung ihres Verfahrensrechts führte Zacher durch die Entwicklung des Sozialrechts und der Sozialgerichtsbarkeit bis zum heutigen Tage. Er machte deutlich, dass bei den im Laufe der Zeit neu hinzu gekommenen Materien das ursprünglich aus dem Selbstverwaltungsgedanken der Sozialversicherung stammende Konzept nicht immer passte. Insgesamt könne die Geschichte der Sozialgerichtsbarkeit aber wegen der Akzeptanz in der Bevölkerung als Erfolgsgeschichte angesehen werden.

Der zweite Referent der Tagung stellt für das sozialgerichtliche Verfahren ebenfalls ein Schwergewicht dar: Der Name **Meyer-Ladewig** und der Sozialgerichtsprozess sind so etwas wie eine Symbiose eingegangen.

Kaum ein anderer Zweig des Prozessrechts wird so sehr von einem Kommentar geprägt wie der Sozialgerichtsprozess, dem *Meyer-Ladewig* seit fast dreißig Jahren den Stempel aufdrückt. Kennen gelernt hatte er das SGG bei dem (gescheiterten) Versuch, eine gemeinsame Verwaltungsprozessordnung zu schaffen. Dem Sozialgerichtsverfahren hat dieser übergreifende Blickwinkel sehr gut getan. Er hat die Praxis des SGG aus mancher traditionsbedingten Eigenbrötelei heraus geführt. Kein anderer wäre besser geeignet gewesen, eine wertend vergleichende Betrachtung über „die Vorschriften von VwGO und SGG und das materielle Recht“ vorzunehmen.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Verwaltungsprozessrecht und Sozialgerichtsgesetz verdeutlichte *Meyer-Ladewig* vor allem am aktuellen Gesetzesentwurf des Landes Hamburg vom Januar 2005 (BR-Drs. 34/05), der eine Annäherung an die VwGO herbei führen soll. Dabei stellte er vier wesentliche Unterschiede fest: Die VwGO sieht eine allgemeine Zulassungsberufung vor, während das SGG nur in einigen wenigen Fällen die Zulassung der Berufung fordert. Zu bedenken gab er insofern, dass die Zulassungsberufung dem Ziel der Entlastung der ersten Instanz nicht diene, weshalb eine allgemeine Zulassungsberufung für das Sozialgerichtsverfahren nicht zu fordern sei. Weiterhin werde ein Vertretungszwang vor den Landessozialgerichten – parallel zu den Oberverwaltungsgerichten – diskutiert. Dieser sei zwar ein Filter, der zur Entlastung der zweiten Instanz beitragen könne, erreiche jedoch ohne Not eine Formalisierung des sozialgerichtlichen Verfahrens. Sympathie bekundete *Meyer-Ladewig* allerdings für die vorgeschlagene Abschaffung des § 109 SGG, der im sozialgerichtlichen Verfahren einen Fremdkörper darstelle. Für überlegenswert hielt er zudem die Einführung einer fakultativen Präklusion bezüglich der Angabe von Tatsachen entsprechend dem § 87b VwGO und auch eine fiktive Klagerücknahme bei Nichtbetreiben des Verfahrens. Die Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten und die vollständige Vereinheitlichung von Prozessordnungen hielt *Meyer-Ladewig* dagegen für politisch nicht durchsetzbar.

Aus anwaltlicher Sicht untersuchte **Prof. Dr. Hermann Plagemann** die Qualität des Rechtsschutzes im Sozialrecht und kam überwiegend für die Sozialgerichtsbarkeit zu einem sehr positiven Urteil. Die Mehrzahl der derzeit diskutierten Änderungen des SGG beurteilte er dagegen sehr kritisch. Eine Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungs-

gerichtsbarkeit koste Geld, ohne dass ein Nutzen zu erkennen sei. Die geplante Möglichkeit der Zurückweisung verspäteten Vorbringens provoziere falsche Entscheidungen und genüge den Erfordernissen des gerichtlichen Rechtsschutzes nicht. Auch Plagemann erteilte der Zulassungsberufung eine Absage. Neue Ermittlungen vor dem LSG seien besonders in komplizierten Verfahren notwendig. Die Auffassung, dass die Begutachtung nach § 109 SGG geeignet sei, Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, verkenne, dass diese Gutachten in der Mehrzahl zu einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit beitragen. Das Konzept des Schlichtens statt Richten hielt er in geeigneten Fällen für eine Chance, wies aber darauf hin, dass dieses Konzept auch durch eine Stärkung des Widerspruchsverfahrens institutionalisiert werden könne. Die Einführung von Gerichtskosten in moderater Form werde seiner Erfahrung nach niemanden, der sich unrichtig behandelt fühle, von der Klageerhebung abhalten und könne zur Anerkennung der Güte der sozialgerichtlichen Gerichtsverfahren beitragen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer machte den Tagungsteilnehmern den Stellenwert der Beteiligung ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit deutlich. Er wies vor allem auf die Unterschiede bei der Rekrutierung gegenüber der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit hin. Zweifel an der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an den Entscheidungen bis hin zur Revisionsinstanz beim BSG bestünden aus folgenden Gründen: 1. fehlende Rechtskenntnis der ehrenamtlichen Richter, 2. Informationsasymmetrie und 3. Interessengebundenheit. Diese Bedenken könnten aber angesichts der wichtigen Funktion der ehrenamtlichen Richter, Praxiswissen in die Entscheidung einzubringen und so eine Betriebsblindheit in der Rechtsprechung zu vermeiden, nicht durchschlagen. Im Anschluss an den Problemaufriss von *Eichenhofer*, wurde unter seiner Moderation eine Podiumsdiskussion mit *Manfred Grönda* (Sozialverband Deutschland), *Karin Ende* (DGB) und *Gert Nachtigal* (Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände) geführt.

Den Abschluss der Bundestagung bildete das Referat von **Priv. Doz. Dr. Ralf P. Schenke** (Universität Freiburg), das sich mit der Übertragbarkeit des New Public Management (NPM) auf die Sozialgerichtsbarkeit und den Auswirkungen für den Rechtsuchenden befasste. NPM soll dazu beitragen, die Tätigkeit der Verwaltung durch Simulation wettbewerblicher Strukturen effizienter zu gestalten. Die Übertragung dieses Konzepts auf

die Justiz sei nur mit Abstrichen möglich; zur Qualitätsverbesserung und im Interesse einer stärkeren Kundenorientierung aber durchaus zu begrüßen.

Peter Udsching

„Sozialrechtsgeltung in der Zeit“ – 10. Sozialrechtslehrertagung – 9. und 10. März 2006

Im architekturgeschichtlich bedeutsamen Campus der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main – dem vormaligen Verwaltungsgebäude der IG Farben – wird in dessen vormaligem Kasino unter der Gesamtverantwortung des Deutschen Sozialrechtsverbandes in der Zeit vom 9. und 10. März 2006 die 10. Sozialrechtslehrertagung abgehalten werden. Sie steht unter der Fragestellung: „Sozialrechtsgeltung in der Zeit“. Die Tagung möchte damit den bisher nur selten in dieser Grundsätzlichkeit untersuchten Zusammenhang zwischen der Zeit und den sozialrechtlichen Regeln aufzeigen. Sozialrecht erhebt den Anspruch, Zukunft zu gestalten und Ungewissheiten, die mit dem Leben notwendig verbunden sind, zu beherrschen. *Stefan Huster* (Universität Bochum) wird der Frage nachgehen, was daraus für das Sozialrecht folgt. Viele Sozialleistungsansprüche gründen auf einer Geschichte. Dies ist für die Rentenversicherung offenkundig. Aber auch die Unfallversicherung oder das Entschädigungsrecht beruhen auf abgeschlossenen Vorgängen, die anschließend sozialrechtlich zu beurteilen sind. *Richard Giesen* (Universität Gießen) wird sich der Thematik des Vergangenheitsbezuges sozialrechtlicher Ansprüche annehmen. Der stete Wechsel ist das einzig Beständige des Sozialrechts. *Jacob Joussen* (Universität Rostock) wird sich deshalb dem intertemporalen Recht im Sozialrecht widmen, also zu bestimmen versuchen, welche Rechtsgrundsätze für die Ablösung sozialrechtlicher Ordnungen gelten. *Ingwer Ebsen* (Universität Frankfurt/Main) wird in seinem Referat der Nachhaltigkeit sozialer Sicherheit nachzugehen versuchen. Er greift damit eine Thematik auf, die gerade in jüngerer Zeit als eine zentrale Fragestellung aller sozialer Sicherheit erkannt wird: Zukunftsfestigkeit sozialer Sicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn das Sozialrecht mit den sich

wandelnden gesellschaftlichen Umständen Schritt hält und dafür angemessene Lösungen zu finden vermag. *Ulrike Davy* (Universität Bielefeld) wird sich sodann mit der Pfadabhängigkeit sozialrechtlicher Entwicklungen befassen. Sozialrecht kann seinen Entstehungszusammenhang nicht verleugnen, sondern viele seiner Gestaltungen lassen den Modus der Begründung sozialrechtlicher Lösungen erkennen. Die Frage wird sein: Wirken die Entstehungsbedingungen, die in den Gründungskanon sozialrechtlicher Handlungsformen eingehen, auch in die Zukunft und wenn nein, wann und unter welchen Bedingungen werden Pfade sozialrechtlicher Entwicklung verlassen? *Michael Stolleis* (Universität Frankfurt/Main) wird dann abschließend die Wendepunkte sozialrechtlicher Entwicklung zu bestimmen versuchen. Er wird also genauer der Frage nachgehen, unter welchen Bedingungen es zu substantiellen Neuerungen sozialrechtlicher Lösungsansätze kommt und was das Attribut eines Neuansatzes verdient. Der Vorstand erhofft sich von dieser Tagung, dass sie trotz der Abstraktheit ihrer Themenstellung unmittelbar und nachhaltig auf die aktuelle Erörterung zurückwirken möge.

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer
Stellvert. Vorsitzender des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V.

Ausblick

Neben der oben angekündigten 10. Sozialrechtslehrertagung am 9. und 10. März 2006 in Frankfurt wird vom 20. bis 22. Februar das 38. Kontaktseminar an bewährter Stelle in der Fachhochschule des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger in Kassel durchgeführt. Unter dem Leitthema

Existenzsicherung – Herausforderung an die Sozialgerichtsbarkeit –

ist das folgende Programm vorgesehen:

- ▶ Neue Formen der Existenzsicherung und ihre Kompatibilität mit dem System der Sozialversicherung
 - Referent: Prof. Dr. Wolfgang **Schütte**, Hamburg
- ▶ Interdependenzen von staatlicher Existenzsicherung und Unterhaltsrecht – sind Träger des Rechts auf Existenzsicherung Individuen oder Gemeinschaften??
 - Referent: Prof. Dr. **Hänlein**, Kassel

▶ Das Existenzminimum der Gegenwart aus verfassungsrechtlicher und rechtsvergleichender Sicht

– Referent: PD Dr. Jose **Martinez Soria**, Institut für Völkerrecht, Universität Göttingen

Ko-Referat: Festsetzung der Regelsätze, Pauschalierung von Sonderbedarf – verfassungsgemäß?

– Referent: Prof. Dr. Wolfgang **Däubler**

▶ Die Abgrenzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu anderen Leistungsbereichen

– Referent: RiBSG Dr. Thomas **Voelzke**

▶ Reform der Sozialhilfe und Einführung der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitsuchende - Erfahrungen aus der Sicht der Verwaltung

– Referent: Dr. Jonathan **Fahlbusch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge)

▶ Unterschiede zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichten bei der Behandlung des Sozialhilfe- und Grundsicherungsrechts

– Referent: Prof. Dr. Volker **Wahrendorf**, LSG NRW

KoReferat: Der sozialgerichtliche einstweilige Rechtsschutz in Fragen der Existenzsicherung

– Referent: RiSG **Krodel** - SG Nürnberg

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V., Essen
Leiterin der Geschäftsstelle: Christiane Saß;
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Tel.: 0201/ 179 11 00/11 05, Fax: 179 10 01
Internet: www.sozialrechtsverband.de
E-Mail: info@sozialrechtsverband.de

Verantwortlich:

Professor Dr. Peter Udsching

Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach
Tel./Fax: 082 51/82 69 30

Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.,
10785 Berlin
Erscheinungsweise: halbjährlich

Kompetenz hoch zwei:
Prof. Dr. Otto Ernst Krasney und
Prof. Dr. Peter Udsching



Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens



Systematische Gesamtdarstellung mit zahlreichen Beispielen und Mustertexten

4., neu bearbeitete Auflage 2005,
616 Seiten, fester Einband, Euro (D) 98,-/
sfr. 155,-. ISBN 3 503 08368 5

„... Das Handbuch ist eine **entscheidende Hilfe für die Praxis** des Sozialgerichtsverfahrens und **eine der besten Darstellungen dieser Art**. Wer es intensiv nutzt, wird sich die Arbeit wesentlich erleichtern und Zeit für anderes gewinnen.“

RA Ralf Hansen in duessellaw.de

„Diese nunmehr in der 4. Auflage erschienene systematische Gesamtdarstellung des sozialgerichtlichen Verfahrens in einem Handbuch überzeugt durch Umfang und Ausführlichkeit, die kaum zu übertreffen ist ...“

L. Herrmann in Deutsche Renten Versicherung

„... handelt es sich bei dem Werk um ein Buch, welches in keinem Regal eines mit Sozialrecht befassten Anwalts fehlen darf. Vor allem die **Schriftsatzmuster ermöglichen es, ein sozialgerichtliches Verfahren fundiert und sicher durchzuführen.** ...“

RA Marcus Kreutz, Justiziar des Bundesverbandes Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V., in social.net

Die Aufgabe: Bewegung im Sozialrecht

Noch nie stand das Sozialrecht derart im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Die insbesondere nach dem Inkrafttreten der Hartz IV-Gesetze eingetretene und sich noch weiter verstärkende Prozesslawine bei den Sozialgerichten zeigt beispielhaft, in welchem Maße alle an den sozialgerichtlichen Verfahren Beteiligten von diesen Entwicklungen betroffen sind. **Ihr Know-how im Verfahrensrecht und der Verfahrensorganisation ist damit gefragter denn je!** Der Erfolg eines Verfahrens hängt von Ihren profunden Kenntnissen ab.

Die Lösung: Das richtige Werkzeug

Das Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens überzeugt bereits durch seinen klaren Aufbau. Die Lösung für Ihr Problem lässt sich durch ausführliche Verzeichnisse besonders schnell auffinden.

Renommierete Autoren bieten Ihnen detaillierte Unterstützung mit der Erfahrung von nunmehr vier Auflagen.

Ihre Vorteile

- + Abgrenzung der Zuständigkeiten zu anderen Gerichtswegen
- + Klärung elementarer Fragen des Beweisverfahrens (Forensik)
- + Einstweiliger Rechtsschutz im Sozialgerichtsverfahren
- + Musterschriftsätze für jede Klageart
- + Antworten zur Prozesskostenhilfe
- + Zahlreiche Anwendungsbeispiele
- + Wichtige gesetzliche Grundlagen
- + Ausgezeichnetes Stichwortregister

Bestellungen bitte an den Buchhandel
oder direkt an:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.
Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin
Fax: 030/25 00 85-275



ERICH SCHMIDT VERLAG

www.ESV.info

E-Mail: ESV@ESVmedien.de